

Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Moritzburg

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in seiner Sitzung am 26.04.2021 die Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Gemeinde Moritzburg, im Folgenden „Gemeinde“ benannt“, stellt die in § 1 (2) abschließend aufgezählten öffentliche Einrichtungen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, zur Verfügung.

(2) Öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

1. Folgende kommunalen Sportstätten:
 - a) Sporthalle und Fitnessraum im OT Boxdorf, Grundstr. 18
 - b) Turnhalle OT Moritzburg, Schulstr. 3 - 5
 - c) Turnhalle im OT Reichenberg, Großenhainer Str. 7a
2. Folgende kommunale Gebäude:
 - a) Windmühle mit Vereinshaus OT Boxdorf, Kleiner Gallberg 3
 - b) Auerhütte OT Auer, Siedlerweg 1A
 - c) Lindengarten OT Moritzburg, Schlossallee 44
 - d) Veranstaltungsraum im EG „Rotes Haus“ OT Friedewald, Großenhainer Str. 40
 - e) Dorfgemeinschaftshaus OT Steinbach, Schlossweg 2

(3) Diese Ordnung gilt nicht für die folgende Nutzungen:

1. Durchführung des kommunalen Schulsports sowie des Vorschulsports der kommunalen und freien Träger der Jugendhilfe in öffentlichen Einrichtungen i. S. d. § 1 (2) Ziffer 1.
2. Sitzungen, Tagungen, Besprechungen und sonstige Nutzungen der Verwaltung der Gemeinde, der kommunalen Betriebe und der kommunalen Gremien, wie Gemeinderat und Ortschaftsrat, sowie für Einwohnerversammlungen der Gemeinde.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 (2) genannten öffentlichen Einrichtungen stehen allen natürlichen oder juristischen Personen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, sozialen, bildungsrelevanten, gesellschaftlichen, sowie privaten Zwecken dienen zur Verfügung, soweit in diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Minderjährigen ist die Nutzung nur gestattet, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen oder wenn Kinder- und Jugendgruppen unter Verantwortung und Aufsicht von Vereinen die Einrichtungen benutzen.

(3) In Zweifelsfällen, insbesondere wenn durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt oder entsteht, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei strafbaren Handlungen wird das Mietverhältnis beendet.

§ 3 Nutzung

(1) Voraussetzung für jede einmalige oder wiederkehrende Nutzung ist der Abschluss eines schriftlichen, privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, im Falle des § 1 (2) Ziffer 2 d untervertreten durch die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH, und dem Nutzer. Die Muster der Nutzungsverträge, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung sind, werden auf die Nutzung im Einzelfall angepasst.

(2) Die öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 werden durch die Gemeinde, vertreten durch das Sachgebiet Liegenschaften, verwaltet.

(3) Schriftliche oder digitale Anträge zur Nutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind durch Nutzer bei den, gem. § 3 (1), zuständigen Stellen unter Angabe des Nutzungszweckes in angemessener Frist, in der Regel spätestens bis zu zwei Monaten vor der Nutzung, einzureichen.

(4) Regelmäßige, wöchentliche oder monatliche Nutzungszeiten sind grundsätzlich möglich. Voraussetzung sind freie Kapazitäten der betreffenden öffentlichen Einrichtung und die Beantragung spätestens bis zum 31.10. (Zugang bei der Gemeinde, Sachgebiet Liegenschaften) des laufenden Jahres für das Folgejahr.

(5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einganges und den Regelungen von § 3 (7) und (8) berücksichtigt. Ein Anspruch auf die beantragten Nutzungszeiten besteht nicht. Bei zeitgleichen Eingängen der Anträge entscheidet das Los.

(6) Die Nutzung der in § 1 (2) Ziffer 1 genannten kommunalen Sportsstätten ist beschränkt auf unterrichtsfreie Zeiten, Schulsport und Ganztagsangebote, Vorschulsport anerkannter freier Träger der Jugendhilfe haben stets Vorrang vor anderer Nutzung.

Die Vergabe im Belegungsplan erfolgt nach Priorität:

- Schulsport und Ganztagsangebote,
- Vorschulsport
- ortsansässige, gemeinnützige Vereine
- sonstige ortsansässige Nutzer
- sonstige Nutzer
- Mannschaftssportarten vor Individualsportarten
- turnusmäßige, regelmäßige Nutzung vor Einzelnutzung
- Kinder- und Jugendmannschaften werden bei der Hallenvergabe in der Zeit bis 19:30 Uhr bevorzugt eingeordnet.

(7) Kommunalen Gebäude i.S.d. § 1 (2) Ziffer 2 werden vorrangig für Sitzungen, Tagungen, Besprechungen und sonstige Nutzungen der Verwaltung der Gemeinde, der kommunalen Betriebe und der kommunalen Gremien, wie Gemeinderat und Ortschaftsrat sowie für Bürgerversammlungen der Gemeinde genutzt (kommunale Nutzung). Die Nutzung des in § 1 (2) Ziffer 2 d genannten kommunalen Gebäudes ist darüber hinaus nur außerhalb des jährlich stattfindenden Kunstsommers möglich.

Die Vergabe im Belegungsplan erfolgt nach Priorität:

- Kommunale Nutzung
- turnusmäßige, regelmäßige Nutzung von ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen
- sonstige ortsansässige Nutzer
- Sonstige Nutzer

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen i.S.d. § 1 (2) sind Nutzungsentgelte zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der Entgeltverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages gegenüber dem Nutzer. Der Anspruch entsteht auch dann, wenn eine tatsächliche Benutzung nicht erfolgt und nicht mindestens 3 Tage vor der Nutzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, Sachgebiet Liegenschaften, oder im Falle des § 1 (2) Ziffer 2 d gegenüber der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH der Ausfall der Nutzung angezeigt worden ist.

(3) Die Gemeinde ist zur Vorkasse berechtigt.

(4) Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag.

(5) Ortsansässige, gemeinnützige Vereine erhalten von der Gemeinde eine Bezuschussung in Form des Erlasses von 50 zu Hundert des Nutzungsentgeltes für regelmäßige, wöchentliche oder monatliche, Nutzung. Voraussetzung der Bezuschussung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Verein. Politische Parteien sind von dieser Regelung nicht betroffen

(6) In begründeten Einzelfällen und ausschließlich auf Antrag können Nutzer von der Zahlungspflicht befreit werden, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

§ 5 Benutzungsregelungen

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung nur zu dem Zweck zu nutzen, der im Nutzungsvertrag vereinbart worden ist.

(2) Die öffentlichen Einrichtungen, Außenanlagen, überlassene Gegenstände und Inventar sind pfleglich und schonend zu nutzen, insbesondere sind Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden.

(3) Nutzer haben sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt, Sachen nicht beschädigt oder zerstört werden und nicht abhandenkommen.

(4) Heizung-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von den, durch die Gemeinde autorisierten, Personen bedient werden.

(5) Das Anbringen, das Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (insbesondere Musikanlagen, Lautsprecher, Sportgeräte ect.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder Beschädigung von Eigentum der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen ist.

(6) Die nach dieser Ordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten, die sich aus Gesetz, Verordnung oder Satzung ergeben.

(7) Zugänge, Rettungs-, und Fluchtwege sind freizuhalten.

(8) Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ergeben sich im Übrigen aus den jeweiligen Nutzungsverträgen, den Bestimmungen der Hausordnungen bzw. Hallen- und Platzordnungen, welche als Anlagen Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages der betreffenden öffentlichen Einrichtung sind.

§ 6 Ausschluss der Nutzung

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Pflichten und Verhaltensregeln, die sich aus dieser Ordnung und dem jeweiligen Nutzungsvertrag ergeben, hat die Gemeinde das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung genannten, öffentlichen Einrichtungen auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurück zu treten oder diesen außerordentlich, fristlos zu kündigen, wenn:

- a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt,
- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten ist,
- c) an der vorzeitigen Beendigung der Nutzung ein überwiegendes, öffentliches Interesse besteht.

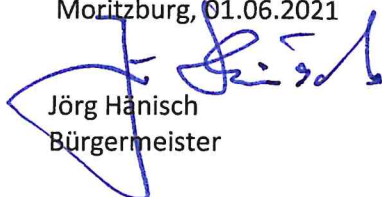
(3) Dem Nutzer stehen in Fällen des § 6 (1) bis (2) keine Ansprüche gegen die Gemeinde zu.

(4) Die Gemeinde Moritzburg ist in besonderen Situationen, insbesondere Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen usw. berechtigt, Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsausschluss zu veranlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Moritzburg, 01.06.2021


Jörg Hänisch
Bürgermeister

Siegel



Anlage 1 – Entgeltverzeichnis

Anlage 2 – Mustermietverträge

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen

**Entgeltverzeichnis
der Gemeinde Moritzburg**

Teil I Sportstätten:

Nutzungsentgelte		Stundensatz bis 7 Std. in EUR pro ang. Std.	Tagessatz > 7 Std. in EUR*
Ortsteil Boxdorf	Sporthalle	12,84	141,25
	Fitnessraum	12,95	142,49
Ortsteil Moritzburg	Turnhalle	7,20	79,21
Ortsteil Reichenberg	Turnhalle	11,57	127,22

Teil II kommunale Gebäude:

Ortsteil Boxdorf:

Windmühle mit Vereinshaus

Vermietungskombinationen:

A: Schülerbühne Umkleideraum, Toiletten

B: großer Vereinsraum, Küche, Toiletten

C: Windmühlenturn, Küche, Toiletten

D: Keramikwerkstatt

E: Außenanlage, Windmühle und Vereinshaus

Alle Nutzer	Vermietungskombination				
	A	B	C	D	E
Stundensatz bis 7 Std. in EUR pro ang. Std.	1,00	2,50	2,50	2,50	36,50
Tagessatz über 7 Std. in EUR pro Tag*	11,00	27,00	24,00	26,00	366,00

Ortsteil Auer:

Auerhütte

Alle Nutzer

Stundensatz bis 7 Std. in EUR je ang. Std.	10,00
Tagessatz über 7 Std. in EUR je Tag*	100,00

Ortsteil Moritzburg

Lindengarten

Eingang, Saal, Toiletten

Alle Nutzer

Stundensatz bis 7 Std. in EUR je ang. Std.	12,50
Tagessatz über 7 Std. in EUR je Tag*	127,00

Ortsteil Friedewald:
„Rotes Haus“

Atelier/Galerie mit WC
 Alle Nutzer

Stundensatz bis 7 Std. in EUR je ang. Std.	29,50
Tagessatz über 7 Std. in EUR je Tag*	295,00

Ortsteil Steinbach:
Dorfgemeinschaftshaus

Vermietungskombinationen

A: Erdgeschoss - Bürgersaal, Gemeindebüro, WC unten

B: Fitnessraum, Umkleide, WC/Duschen Obergeschoss

C: Vereinsraum, WC Erdgeschoss

Alle Nutzer	Vermietungskombination		
	A	B	C
Stundensatz bis 7 Std. in EUR je ang. Std.	8,50	7,00	7,00
Tagessatz über 7 Std. in EUR je Tag*	83,50	72,00	72,00

* Tagessatz entspricht bis zu 24 h ab Mietbeginn

Anlage 2 Teil I

Muster Nutzungsvertrag Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten

zwischen der Gemeinde Moritzburg, Schlossallee 22 in 01468 Moritzburg - vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend: "Gemeinde")

und

dem Nutzer.....

vertreten durch
(nachfolgend: "Nutzer")

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde stellt dem Nutzer, entsprechend den Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Moritzburg, zu Trainings- und Wettkampfwzwecken die Sportstätte.....
sowie die dort enthaltenen Geräte, Einrichtungen und Nebenräume mit Ausnahme von
für die Nutzungsdauer von XX.XX.XXXX, XX:XX Uhr bis XX.XX.XXXX, XX:XX Uhr

alternativ*

zu den in Anlage 1, als Gegenstand dieses Vertrages, genannten Nutzungszeiten zur Verfügung.

(*nichtzutreffendes streichen)

(2) Dringenden Eigenbedarf zu den genannten Zeiten zeigt die Gemeinde dem Nutzer rechtzeitig an. Des Weiteren ist die Gemeinde berechtigt, bei Bedarf entsprechend der Prioritätensetzung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Nutzungszeiten entsprechend dem Schuljahreszyklus neu zu vergeben.

(3) Werden die vereinbarten Nutzungszeiten vom Nutzer nicht in Anspruch genommen, ist das der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

§ 2 Benutzungsregeln und Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer erkennt die Hallen- und Platzordnung (Anlage 2) für die vertraglich überlassene Sportstätte als Bestandteil dieses Vertrages als verbindlich an und ist verpflichtet, für deren Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

(2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter und/oder Aufsichtspersonen.

(3) Der vom Nutzer benannte Verantwortliche erhält von der Gemeinde die.....(Anzahl) erforderlichen Transponder für die Sportstätte. Der Nutzer führt den Nachweis zum Verbleib der übergebenen Transponder. Die Übergabe derselben an verantwortliche Übungsleiter ist zulässig.

Eventueller Verlust von Transpondern ist durch den Nutzer bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Verlust haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten. Die Transponder sind bei Vertragsende oder bei der Beendigung von vereinbarten Nutzungszeiten vom Nutzer an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Gemeinde unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Folgt dem Nutzer unmittelbar zeitlich anschließend ein weiterer Nutzer der Sportstätte, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Räume, Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden im Schadensbuch der Sportstätte festzuhalten und von beiden Nutzern zu bestätigen.

(6) Für Schäden, Mängel und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, die nicht in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Schadensbuch eingetragen wurden und die nicht erweislich außerhalb der Nutzungszeit des Nutzers durch Dritte verursacht wurden, haftet der Nutzer.

(7) Die von der Gemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Der Nutzer, dessen Erfüllungsgehilfen sowie sämtliche Teilnehmer der Nutzung haben den Anweisungen des Hausrechtsausübenden Folge zu leisten.

(8) Zuwiderhandlungen des Nutzers gegen die Nutzungsbestimmungen, die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Hallen- und Platzordnung der Gemeinde Moritzburg können zur Abmahnung und im Wiederholungsfall zum Entzug der Nutzungszeiten führen.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Für die vertragliche Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben, deren Höhe richtet sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Moritzburg, Entgeltverzeichnis Anlage 1, in der jeweils aktuellsten Fassung und beträgt XXX,XX Euro für die in § 1 (1) festgelegte Nutzungszeit.

(2) Das Nutzungsentgelt ist am XX.XX.XXXX fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto kostenfrei zu überweisen.

Alternativ*:

Das Nutzungsentgelt ist vierteljährlich nach Rechnungslegung durch die Gemeinde auf das in der Rechnung angegebene Konto kostenfrei zu überweisen. Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird auf der vierteljährlich erstellten Rechnung gegenüber dem Nutzer ausgewiesen. (*Nichtzutreffendes streichen)

§ 4 Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Außenanlagen durch den Nutzer, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstige Hilfspersonen und deren Tätigkeiten sowie durch Besucher und sonstige Dritte, denen der Nutzer den Zugang zu der von ihm genutzten öffentlichen Einrichtung gewährt, schuldhaft verursacht werden.

(3) Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, Schäden im Sinne des § 2 (4) auf Kosten des Nutzers selbst oder durch einen beauftragten Dritten beseitigen zu lassen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen öffentlichen Einrichtung ist ausgeschlossen.

(6) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Hilfspersonen, der Besucher der Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(7) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden bleibt unberührt.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherung nachzuweisen und vorzulegen, sowie die Prämienzahlung zu bestätigen.

§ 6 Kündigung

(1) Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde sowie der Hallen- und Platzordnung der Sportstätte in nicht unerheblicher Weise verletzt oder den Vertragsgegenstand vertragswidrig nutzt. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf eine, auch anteilige,

Rückzahlung des Nutzungsentgeltes und auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

(2) Der Nutzer hat der Gemeinde alle Schäden zu ersetzen, die der Gemeinde durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 7 Vertragsanpassung und Änderungsklausel

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bei periodischer Nutzung ist ein neuer Antrag entsprechend § 3 (4) der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde erforderlich.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall etwaige ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Moritzburg.....
(Ort, Datum)

Moritzburg.....
(Ort, Datum)

Gemeinde

Nutzer

Anlagen

Anlage 1) Nutzungszeiten

Anlage 2) Hallen- und Platzordnung

Anlage 3) Benutzungs- und Entgeltordnung

Datenschutzerklärung

Hiermit willige ich _____

meiner folgenden personenbezogenen Daten Name, Anschrift, Telefonnummern, Kontoverbindung durch die Gemeinde Moritzburg ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zweck(en):

Erstellung eines Nutzungsvertrages zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Moritzburg.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterver-

arbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der, bis dahin erfolgten, Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung kann ich an die Gemeinde Moritzburg, Schlossallee 22, 01468 Moritzburg richten.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

Verantwortliche Organisationseinheit für die Datenverarbeitung und deren Anschrift ist: Gemeinde Moritzburg Schlossallee 22 01468 Moritzburg.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient folgendem Zweck: Erstellung eines Nutzungsvertrages zur Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Moritzburg. Werden die Daten nicht bereitgestellt sind die Folgen: Kein Abschluss eines Nutzungsvertrages und damit keine Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Moritzburg.

Falls die personenbezogenen Daten übermittelt werden, dann an folgende Empfänger (bzw. Empfängerkategorie): Gemeinde Moritzburg. Die personenbezogenen Daten werden nicht in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt.

Meine personenbezogenen Daten werden für folgende Dauer gespeichert: Nach Aktenschließung mit anschließender Aufbewahrungspflicht von 10 bzw. 30 Jahren. Anschließend werden sie gelöscht bzw. so anonymisiert, dass eine Zuordnung zu meiner Person nicht mehr möglich ist. Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO, Löschung bzw.

Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO, Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO, wenn die Verarbeitung auf einer

Einwilligung beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig. Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d EU-DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben. Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Stand: 08/2018

Anlage 2 Teil II

Musternutzungsvertrag über kommunale Gebäude der Gemeinde Moritzburg

Zwischen
der Gemeinde Moritzburg, Schlossallee 22 in 01468 Moritzburg - vertreten durch den Bürgermeister

oder*
untervertreten durch die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH-
- nachfolgend Gemeinde genannt –

und Herren/Frau.....

oder* dem Verein - vertreten durch den Vorstand

.....
(Name, Anschrift)

- nachfolgend Nutzer genannt –

(*nichtzutreffendes streichen)

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde vermietet an den Nutzer entsprechend den Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Moritzburg:

.....
.....
(genaue Bezeichnung des Mietobjekts)

(2) Das Nutzungsverhältnis

() beginnt am XX.XX.XXXX, XX:XX Uhr und endet am XX.XX.XXXX, XX:XX Uhr.

oder

() Nutzungszeit gemäß Anlage 1. (bei periodischer Nutzung)

(3) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass

() Private Veranstaltung (Familien-, Firmenfeiern, Tagungen ect.)

() Öffentliche Veranstaltung (Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen ect.)

() Sonstiges

(4) Die maximal zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit beträgt.....

§ 2 Entgelt

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt entsprechend dem Entgeltverzeichnis, als Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Moritzburg in der jeweils gültigen Fassung, nach Rechnungslegung durch die Gemeinde kostenfrei zu überweisen. Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird auf der Rechnung gegenüber dem Nutzer ausgewiesen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich zur Zahlung eines weiteren Entgeltes entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Moritzburg in der jeweils aktuellen Fassung, für den Fall, dass er die Mietsache über den vereinbarten Zeitraum hinaus nutzt.

§ 3 Schlüsselabrede

(1) Die Gemeinde übergibt dem Nutzer am XX.XX.XXXX folgende Schlüssel/Transponder

_____.

(2) Eventueller Verlust von Schlüsseln/Transpondern ist durch den Nutzer bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Verlust haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten. Die Schlüssel/Transponder sind bei der Beendigung der vereinbarten Nutzungszeiten vom Nutzer an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 4 Benutzungsregeln und Verpflichtungen der Nutzer

(1) Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis der Gemeinde nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung des Mietobjektes, die als Anlage 2 Gegenstand des Vertrages ist, und die der Nutzer mit Unterzeichnung des Vertrages ausdrücklich anerkennt, einzuhalten.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Gemeinde unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses besenrein incl. Müllbeseitigung persönlich an die Gemeinde oder einem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

(5) Wird die Reinigung nicht durchgeführt oder in nicht zufriedenstellender Weise durchgeführt, wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 100,- € erhoben. Starke Verunreinigungen,

die über ein vertretbares Maß hinausgehen und vom Nutzer nicht selbst beseitigt werden, werden dem Nutzer nach Zeitaufwand und erforderlicher Reinigungsmittel berechnet.

(6) Die von der Gemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Der Nutzer, dessen Erfüllungsgehilfen sowie sämtliche Teilnehmer der Nutzung haben den Anweisungen des Hausrechtsausübenden Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Außenanlagen durch den Nutzer, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstige Hilfspersonen und deren Tätigkeiten sowie durch Besucher und sonstige Dritte, denen der Nutzer den Zugang zu den von ihm genutzten Mietobjekt gewährt, schuldhaft verursacht werden. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, Schäden im Sinne von § 4 (3) auf Kosten des Nutzers selbst oder durch einen beauftragten Dritten beseitigen zu lassen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(4) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Angestellten, Beauftragten oder sonstige Hilfspersonen, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden unberührt.

6. Kündigung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf eine, auch anteilige, Rückzahlung der Miete und auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

(2) Der Nutzer hat der Gemeinde alle Schäden zu ersetzen, die der Gemeinde durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

7. Änderungen und Ergänzungen

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

8. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall etwaige ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Moritzburg,
(Ort, Datum)

Moritzburg,
(Ort, Datum)

Gemeinde Nutzer.....

Anlagen

Anlage 1) Nutzungszeiten bei periodischer Nutzung

Anlage 2) Hausordnung

Anlage 3) Benutzungs- und Entgeltordnung

Datenschutzerklärung

Hiermit willige ich _____

meiner folgenden personenbezogenen Daten Name, Anschrift, Telefonnummern, Kontoverbindung durch die Gemeinde Moritzburg ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zweck(en):

Erstellung eines Nutzungsvertrages zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Moritzburg.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis⁸ und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der, bis dahin erfolgten, Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung kann ich an die Gemeinde Moritzburg, Schlossallee 22, 01468 Moritzburg richten.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

Verantwortliche Organisationseinheit für die Datenverarbeitung und deren Anschrift ist:
Gemeinde Moritzburg Schlossallee 22 01468 Moritzburg.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient folgendem Zweck: Erstellung eines Nutzungsvertrages zur Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Moritzburg. Werden die Daten nicht bereitgestellt sind die Folgen: Kein Abschluss eines Nutzungsvertrages und damit keine Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Moritzburg.

Falls die personenbezogenen Daten übermittelt werden, dann an folgende Empfänger (bzw. Empfängerkategorie): Gemeinde Moritzburg. Die personenbezogenen Daten werden nicht in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt.

Meine personenbezogenen Daten werden für folgende Dauer gespeichert: Nach Aktenschließung mit anschließender Aufbewahrungspflicht von 10 bzw. 30 Jahren. Anschließend werden sie gelöscht bzw. so anonymisiert, dass eine Zuordnung zu meiner Person nicht mehr möglich ist. Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO, Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO, Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig. Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d EU-DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben. Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Stand: 08/2018